

tungskosten zu tragen (§ 269 AGB; § 36 Abs. 3 LPG-Gesetz).

Auf den Schadenersatzanspruch des Geschädigten gegenüber dem Betrieb bzw. der LPG werden Sach- und Geldleistungen der / Sozialversicherung (z. B. / Krankengeld, / Unfallrente und / Bestattungsbeihilfe) angerechnet. Das gleiche gilt für Einkünfte, die der Werkstätige durch eine ihm zumutbare andere Arbeit // Zumutbarkeit einer anderen Arbeit verdient oder hätte verdienen können (z. B. bei Ablehnung einer beruflichen Rehabilitation oder eines Qualifizierungs-, Änderungs- oder Überleitungsvertrages). Leistungen, die von der / Staatlichen Versicherung der DDR auf Grund abgeschlossener Versicherungsverträge // freiwillige Versicherungen wie Lebens- und Unfallversicherungen) erbracht werden, haben auf die Höhe des Schadenersatzanspruches keinen Einfluß (§269 Abs. 1 und 2 AGB; §36 Abs. 2 LPG-Gesetz).

Setzt sich ein Werkstätiger bei **Gefahrensituationen** (Havarien, Bränden, Katastrophen usw.) ein, um im Interesse des Betriebes bzw. der LPG Schäden zu verhüten oder Gefahren abzuwenden, hat er Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er den Umständen nach als erforderlich ansehen konnte, sowie auf Entschädigung für sonstige eingetretene Nachteile (§ 271 Abs. 1 AGB; § 37 Abs. 2 LPG-Gesetz).

Eine Sch. entsteht ferner, wenn der Werkstätige mit Genehmigung des Betriebes bzw. der Genossenschaft **persönliches Eigentum** (z. B. Werkzeuge, Fahrzeuge) **' zur Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben** verwendet und dieses dabei beschädigt oder zerstört wird. Hat der Werkstätige den Schaden durch Verletzung seiner Arbeitspflichten jedoch selbst schuldhaft verursacht, verringert sich sein Schadenersatzanspruch in dem Umfang, in dem der Werkstätige materiell verantwortlich // materielle Verantwortlichkeit) gemacht werden könnte, wenn ihm der betreffende Gegenstand vom Betrieb bzw. von der LPG zur Verfügung gestellt worden wäre (§271 Abs. 2 ¹ AGB; § 37 Abs. 3 LPG-Gesetz).

Schadenersatzansprüche aus der Sch. unterliegen der /* Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre. Sie beginnt am 1. Tag des Folgemonats, nachdem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und vom Ersatzpflichtigen erlangt hat (§272 AGB; §41 Abs. 1 und 3 LPG-Gesetz). Ist Schadenersatz in Form wiederkehrender Leistungen zu zahlen, läuft für jede Teilleistung eine eigene Verjährungsfrist. Werden Werkstätige in Ausübung ihrer Arbeitsaufgaben durch Dritte geschädigt (z. B. ein Berufskraftfahrer durch einen Verkehrsunfall mit einem Betriebsfremden), entstehen zivilrechtliche Ansprüche gegenüber dem Schadensverursacher. Leistet der Betrieb bzw. die LPG für derartige Schadensfälle Ersatz, weil außerdem Sch. bestehen, gehen die Ansprüche des Werkstätigen gegenüber dem Dritten auf den Betrieb bzw. die LPG über (§273 AGB; §40 Abs. 2 LPG-Gesetz); auch die Sozialversicherung hat in Höhe der erbrachten Sach- und Geldleistungen einen / Regreßanspruch gegen den Dritten. Über die gewährten Leistungen hinausgehende An-

Sprüche (z. B. den allgemein als Schmerzensgeld bezeichneten Ausgleichsanspruch gemäß §338 Abs. 3 ZGB) kann der geschädigte Werkstätige gegenüber dem Dritten unmittelbar geltend machen.

Schatzfund - / Fund von Münzen (Gedenkmünzen oder solchen, die nicht mehr als Zahlungsmittel im Umlauf sind), Gegenständen von kulturhistorischer Bedeutung oder anderen wertvollen Gegenständen, wie Schmuck oder Kunstwerken, die so lange verborgen waren, daß der Eigentümer nicht mehr feststellbar ist. Solche Schätze finden sich nicht selten beim Abbruch alter Bauwerke, in Schächten oder auf Friedhöfen. Die Fundsache geht mit ihrem Auffinden in Volkseigentum über (§361 Abs. 1 ZGB). Damit wird vor allem dem gesellschaftlichen Interesse Rechnung getragen, das kulturhistorische Erbe zu bewahren und es der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Der Finder hat die Pflicht, den Sch. dem zuständigen staatlichen Organ (z.B. Abt. Kultur des Rates des Kreises) anzuzeigen und Angaben über die Umstände des Auffindens zu machen. Kommt der Finder seiner Anzeigepflicht freiwillig nach, hat er Anspruch auf eine angemessene Belohnung (§361 Abs. 2 ZGB). Dieser Anspruch entfällt, wenn der Schatz bei der Ausführung eines hierauf gerichteten Auftrags, z.B. bei Ausgrabungen frühzeitlicher Wohnstätten, gefunden wurde.

Scheck - besondere Form der Zahlungsanweisung eines Kontoinhabers an sein kontoführendes / Kreditinstitut. Die Bedingungen für die Teilnahme am Sch.verkehr sind in der AO über den Scheckverkehr vom 25. November 1975 (GBl. I 1975 Nr. 47 S. 760) geregelt. Der Sch. muß an den Überbringer zahlbar sein. Sch. können im Rahmen des bestehenden Guthabens zur Erfüllung von / Geldforderungen anderer Bürger und Betriebe sowie zur Barabhebung im freizügigen Sch.-verkehr (bis zu einem Höchstbetrag von 500 Mark je Sch.) verwendet werden. Ein Sch. mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ wird nicht bar ausgezahlt. Der Zahlungsempfänger kann Sch. zum Einzug zwecks Gutschrift auf dem eigenen Konto bei seinem Kreditinstitut einreichen. Die Gutschrift wird vorgenommen unter dem Vorbehalt, daß der Sch. vom kontoführenden Kreditinstitut des Ausstellers eingelöst wird. Geschieht dies nicht (weil z. B. auf dem Konto des Ausstellers kein ausreichendes Guthaben vorhanden ist), wird die Gutschrift rückgängig gemacht; der Sch.aussteller hat seine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt. Zahlungen mit Sch. sind nur zulässig, wenn sich bei Sch.hingabe ein ausreichendes Guthaben auf dem Konto befindet. Sie dürfen auch nicht im Vertrauen darauf vorgenommen werden, daß eine erwartete Einzahlung bereits eingegangen ist; der Kontoinhaber muß sich davon überzeugt haben, daß sie gutgeschrieben ist. Wer regelmäßig seinen Arbeitslohn auf ein Spargirokonto überweisen läßt, der immer an einem bestimmten Tag im Monat gutgeschrieben wird, darf